

HAUSHALT

H61

TELEFONMISSBRAUCH INFOLGE EINBRUCHDIEBSTAHL

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Kosten durch Telefonmißbrauch, die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschadens entstehen.

Der Versicherer ersetzt die aufgrund des Telefonmißbrauchs nachgewiesenen Telefonmehrkosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko. Auf die Schadenmeldepflicht gemäß Art. 5, Pkt. 2 der ABH wird besonders hingewiesen.